

den 5. Maerz 1938

Wi. allg. wirtsch. Lage.

Betr.: Massnahmen des Auslandes gegen  
Ueberfremdung bei einheimischen  
Unternehmungen.

*nr 5/3.*

Auch der hiesigen Behoerde ist nicht bekannt,  
dass in Kanada, Neufundland und Labrador Vorschriften  
gegen eine Ueberfremdung bestehen. Hierueber eingezo-  
gene Erkundigungen haben die Auffassung, dass keine sol-  
chen Vorschriften bestehen, bestaetigt.

I.A.:

*MG*

w/D

An

das Deutsche Generalkonsulat

O t t a w a .